

Mitteilungen über eine Änderung des Zuständigkeitsbereiches von Zeitschriften

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Herrn Präsidenten der Reichsschrifttumskammer und dem Herrn Präsidenten der Reichspressekammer werden mit sofortiger Wirkung die bisher bei der Reichsschrifttumskammer gemeldeten Zeitschriften, die vier- und mehrmal im Jahre herauskommen — also auch alle entsprechenden Zeitschriften forschend-wissenschaftlichen Charakters — bei der Reichspressekammer bzw. deren Fachverband, dem Reichsverband der deutschen Zeitschriften-Verleger, Berlin W 62, Lüchowplatz 21, geführt.

Sämtliche Zeitschriften, die weniger als viermal im Jahr erscheinen, gehören in Zukunft zur Reichsschrifttumskammer.

Soweit die Reichsschrifttumskammer bisher Zeitschriften betreut hat, die öfter als dreimal im Jahr erscheinen, sind diese bereits der Reichspressekammer überwiesen.

Zur Regelung des Papierbedarfs werden alle Verleger von periodischem Schrifttum, das weniger als viermal im Jahr herauskommt, aufgefordert, sich umgehend bei der Reichsschrifttumskammer, Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstraße 6, zu melden.

Die Verleger der bisher bei der Reichsschrifttumskammer geführten Zeitschriften, die in der Reichspressekammer eingegliedert werden, erhalten vom Reichsverband der deutschen Zeitschriftenverleger zur Regelung des Papierbedarfs eine besondere Nachricht.

Hanns Johst, Präsident der Reichsschrifttumskammer

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

Reise- und Versandbuchhandel in den eingegliederten Ostgebieten (Wiederholt aus Nr. 76)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auf Grund der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaues der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete vom 31. Januar 1940 in Verbindung mit den Anordnungen der Reichsstatthalter der Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland sowie der Oberpräsidenten von Ostpreußen und Schlesien (für die diesen Provinzen eingegliederten Gebiete: Suwalkigebiet, Soldauegebiet, Regierungsbezirke Zichenau und Rattowitz) Buchvertreter, die in diesen befreiten Gebieten nicht ansässig sind, nur mit Genehmigung des zuständigen Reichsstatthalters bzw. Oberpräsidenten Aufträge entgegennehmen dürfen. Es empfiehlt sich, einen Durchschlag der Genehmigungsgesuche an die Reichsschrifttumskammer (Gruppe Buchhandel) zu senden.

Leipzig, den 30. März 1940

J. A.: Thulke

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer,

Lehrvertrag des Deutschen Buchhandels

(Wiederholt aus Nr. 82)

Am 15. April 1940 ist mit allen buchhändlerischen Lehrlingen im Großdeutschen Reichsgebiet (also auch in der Ostmark, im Sudetengau und in den eingegliederten Ostgebieten) nur noch der neu bearbeitete Lehrvertrag des Deutschen Buchhandels (Ausgabe vom 1. April 1940) abzuschließen. Der Vertrag ist zum Preise von RM —.10 das Stück vom Verlag des Börsenvereins zu beziehen.

Es wird noch einmal darauf aufmerksam gemacht, daß im gleichen Verlag auch der Lehrlingspaß erschienen ist, der bekanntlich für jeden buchhändlerischen Lehrling geführt werden muß.

Leipzig, den 6. April 1940

J. A.: Thulke

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

Reichsschul-Lehrgänge (Wiederholt aus Nr. 89)

Nachstehend werden die Termine der Reichsschul-Lehrgänge ab August d. J. bekanntgegeben:

August-Lehrgang: 11.—31. August,

September-Lehrgang: 4.—25. September,

Oktober-Lehrgang: 29. September—19. Oktober,

I. November-Lehrgang: 23. Oktober—13. November,

II. November-Lehrgang: 17. November—7. Dezember.

Anmeldungen zu diesen Lehrgängen werden an die Verwaltungsstelle der Reichsschule beim Börsenverein, Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, erbeten. Im August-Lehrgang sind nur noch wenige Plätze frei, die lediglich Lehrlingen zur Verfügung gestellt werden können, die sich zur Herbst-Gehilfenprüfung dieses Jahres stellen. Die vier Lehrgänge ab September kommen zunächst nur für Lehrlinge in Frage, die bis 31. März 1941 auslernen.

Die Lehrgänge bis einschließlich Juni sind bereits besetzt und geschlossen. Der Juli ist schulungsfrei.

Leipzig, den 16. April 1940

J. A.: Thulke

An das Schulbuchsortiment

Während des diesjährigen Osterschulbuchgeschäftes hat sich gezeigt, daß vielfach die Ausschreibung der Bestellzettel für Schulbuchbestellungen noch immer nicht den postalischen Bestimmungen gemäß erfolgt. Besonders dürfen auf keinen Fall Abkürzungen wie beispielsweise TB., DB. o. a. angewandt werden, weil sie von der Post beanstandet werden; das gleiche gilt für das im Buchhandel übliche Doppelkreuzzeichen (#).

Ferner wird auch häufig die Vorschrift nicht beachtet, daß der Text, abgesehen von den bestellten Titeln, nur 5 Wörter betragen darf. Bei Verwendung mehrteiliger Bücherzettel wird oft in jedem Abschnitt die Verlagsfirma angegeben, wodurch diese Wortzahl regelmäßig überschritten wird. Das gleiche ist der Fall, wenn auf der Bestellung die Anschrift eines zu beliefernden Kunden angegeben ist.

Abgesehen davon, daß die Post bei allen unvorschriftsmäßig ausgefüllten Bücherzetteln Strasporto nachbelastet, was sich gerade während der Schulbücherzeit sehr störend auswirkt, werden derartige Bestellungen dem Verlag auch immer erst mindestens einen Tag später zugestellt. Diese Verzögerung kann durch ein sorgfältigeres Ausschreiben der Bücherzettel im beiderseitigen Interesse vermieden werden.

Arbeitsgemeinschaft der Schulbuchverleger

Schulferien

Die Pfingstferien sind für das gesamte Reichsgebiet in diesem Jahre vom Reichserziehungsminister einheitlich festgesetzt worden. Der letzte Schultag ist Freitag, 10. Mai, der Wiederbeginn des Unterrichts Donnerstag, 16. Mai. Für die Großen Ferien ist ebenso wie für die Herbstferien der Termin noch nicht festgesetzt.